

Bundesrat

zu Drucksache **15/12** (Beschluss)
(Grunddrs. 15/12 und 16/12)

19.12.12

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

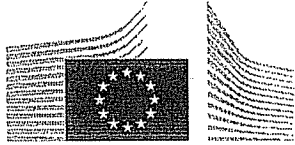
**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss
des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche
Auftragsvergabe**

COM(2011) 896 final

und zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im
Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der
Postdienste**

COM(2011) 895 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2012
C(2012) 9336 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu den Vorschlägen für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe {KOM (2011) 896 endg.) und eine Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste {KOM (2011) 895 endg.}, und bittet um Entschuldigung für die lange Verzögerung bei der Beantwortung Ihres Schreibens.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde mit großem Interesse gelesen und analysiert. Die Kommission nimmt die unter anderem zur Definition und zum Anwendungsbereich der öffentlichen Auftragsvergabe geäußerten Standpunkte zur Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte und notarielle Leistungen sowie die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und die Governance-Regelungen.

Die Kommission äußert sich dazu wie folgt:

In Bezug auf den Anwendungsbereich der beiden Richtlinien stützen sich die Vorschläge auf den neu eingeführten Begriff der „Auftragsvergabe“, der auch im Titel der vorgeschlagenen Richtlinien erscheint. Auftragsvergabe bezeichnet „die Beschaffung oder andere Formen des Erwerbs von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber“; den Vorschlägen zufolge stellt „die Gesamtheit der Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen (...) eine einzige Auftragsvergabe (...) dar, sofern die Aufträge Teil eines einzigen Projekts sind“ (siehe Artikel 1 Absatz 2 der Vorschläge). Nach Ansicht der Kommission führt diese Begriffsbestimmung nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vergaberichtlinien (Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG). Vielmehr präzisiert sie die bereits in den derzeitigen Richtlinien enthaltene grundsätzliche Regelung (siehe z. B. Art. 3 und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/18/EG), der zufolge Aufträge für das gleiche Projekt, die eine gemeinsame wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen, gemeinsam zu vergeben sind. Die neue Begriffsbestimmung dient der Erleichterung der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und soll verhindern, dass die Vorschriften der Europäischen Union über die öffentliche Auftragsvergabe umgangen werden.

Ausgehend von den Ergebnissen der Evaluierung der wirtschaftlichen Auswirkungen und der Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die herkömmliche Unterscheidung zwischen so genannten prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen nicht mehr gerechtfertigt

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

ist und daher aufgehoben werden sollte. Die Vorschläge sehen daher die vollumfängliche Anwendung der Auftragsvergabeverfahren auf eine Reihe von Dienstleistungen vor, die derzeit nur begrenzt geregelt sind. Die Kommission ist erfreut, dass der Bundesrat in diesem Zusammenhang keine grundsätzlichen Bedenken hat. Jedoch sollten nach Ansicht der Kommission auf Aufträge über anwaltliche Rechtsdienstleistungen und notarielle Leistungen dieselben Vorschriften wie für andere öffentliche Dienstleistungsaufträge Anwendung finden. Den Ergebnissen der Evaluierung zufolge weist ein besonders hoher Anteil von Rechtsdienstleistungen einen grenzüberschreitenden Charakter auf, der den Anteil grenzüberschreitender Tätigkeiten bei einigen prioritären Dienstleistungen bei weitem übertrifft. Unter diesen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt, diese Dienstleistungen vom grenzüberschreitenden Wettbewerb im Binnenmarkt auszunehmen. In Bezug auf notarielle Leistungen hat der Europäische Gerichtshof erst vor kurzem bestätigt, dass die Tätigkeiten von Notaren nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und folglich nicht von der Anwendung der für den Binnenmarkt geltenden Vorschriften und Grundsätze befreit werden können (Urteile vom 24. Mai 2011 in den Rechtssachen C-47/08, C-50/08, C-51/08, C-53/08, C-54/08, C-61/08 und C-52/08).

Die Vorschläge enthalten Bestimmungen über die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, die weitgehend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angelehnt sind. In der Vergangenheit wurden die Urteile des Gerichtshofs zwischen den Mitgliedstaaten und auch zwischen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Zusammen mit der zunehmenden Komplexität der Rechtsprechung hat dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Nach Ansicht der Kommission ist es daher erforderlich, zwecks Abhilfe eindeutig zu klären, in welchen Fällen öffentliche Aufträge zwischen öffentlichen Auftraggebern nicht der Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe unterliegen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Umstellung auf eine obligatorische elektronische Kommunikation im öffentlichen Vergabewesen ist sich die Kommission bewusst, dass der im Vorschlag enthaltene Zeitrahmen ehrgeizig ist. Dennoch zeigen die bisherigen Arbeiten im Bereich der elektronischen Auftragsvergabe, dass ein solch ehrgeiziges Ziel erreichbar und gleichzeitig notwendig ist, um die Vorteile der e-Auftragsvergabe zeitnah vollumfänglich zu nutzen. Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die den Übergang bereits vollzogen haben, belegen, dass die obligatorische elektronische Auftragsvergabe keine negativen Auswirkungen auf die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen hat. Ganz im Gegenteil können es elektronische Systeme diesen Unternehmen erleichtern, regelmäßig Informationen über Ausschreibungen zu erhalten und vollständige und korrekte Angebote oder Teilnahmeanträge zu unterbreiten.

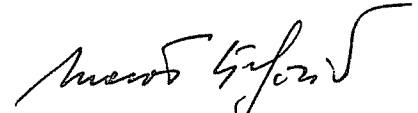
Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates im Hinblick auf die vorgeschlagenen Governance-Regelungen, insbesondere die Einrichtung einer einzigen unabhängigen Aufsichtsbehörde, zur Kenntnis. Allerdings vertritt die Kommission angesichts der Ergebnisse der Konsultation zum Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und der Evaluierungsergebnisse die Ansicht, dass eine bessere Durchsetzung und Anwendung der Vorschriften durch eine verschärfte Kontrolle auf nationaler Ebene bedeutend zur Optimierung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer in ganz Europa beitragen würde.

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, wird die Frage der zur Erfüllung der als notwendig angesehenen Aufgaben benötigten Strukturen derzeit im Rat und im

Parlament erörtert. Dabei wird der Standpunkt des Bundesrates, den mehrere andere Mitgliedstaaten teilen, gebührend berücksichtigt.

Die Kommission hofft, Ihnen mit diesen Klarstellungen gedient zu haben, und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Hochachtungsvoll



Maroš Šefčovič
Vizepräsident